

Richtlinie des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel zur Durchführung der „Aktion Saubere Landschaft“ im Landkreis Mayen-Koblenz vom 15.12.2022

Ein gesundes Gemeinwesen, das auch den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung trägt, kann sich nur in einer gesunden und gepflegten Umwelt entfalten. Der Sauberhaltung und Pflege der freien Landschaft kommen daher im Rahmen des Umweltschutzes eine große Bedeutung zu. Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgefordert, die Landschaft pfleglich zu behandeln und ihrer missbräuchlichen Verwendung als „Müllkippe“ entgegenzuwirken. Die nachfolgenden Richtlinien sollen einen Anreiz zur Beseitigung rechtswidriger Abfallablagerungen in der freien Landschaft schaffen und die Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger, gemeinnützige Vereine, vergleichbaren Organisationen und Verbände im Umweltschutz wecken und fördern.

§ 1

Der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel unterstützt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe diese Richtlinien die in den kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Mayen-Koblenz stattfindenden Landschaftssäuberungsaktionen. Diese werden unter dem Motto „Aktion Saubere Landschaft“ vom Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel betreut. Der Abfallzweckverband ist nicht Veranstalter der Landschaftssäuberungsaktion, sodass jegliche Haftungsansprüche gegen diesen ausgeschlossen sind.

§ 2

Ein Zuschuss wird im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für maximal 150 Teilnehmer pro Aktion gewährt. Die Anzahl ist nachzuweisen.

§ 3

Die jährlichen Landschaftssäuberungsaktionen sind rechtzeitig beim Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel anzumelden. Je Gemeindegebiet kann jährlich nur einmal eine Landschaftssäuberungsaktion beantragt und unterstützt werden. Findet die „Aktion Saubere Landschaft“ in mehreren Ortsteilen / Stadtteilen gleichzeitig statt, so gilt jede dieser Sammlungen als eigenständig und kann im Rahmen dieser Richtlinie unterstützt werden.

§ 4

Auf Antrag wird pro Person ein „Anerkennungsbeitrag“ gewährt. Der Anerkennungsbeitrag wird an den örtlichen Leiter der Aktion ausgezahlt. Je nach Bedarf können Container und Abfallsäcke bereitgestellt werden. Die Abfuhr- und Beseitigungskosten werden vom Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel getragen.

§ 5

Unterhaltungs-, Entwicklungs-, Pflege- und Verschönerungsmaßnahmen in der Ortslage, reine Gestaltungsmaßnahmen im Außenbereich oder Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Anlagen werden im Rahmen der „Aktion Saubere Landschaft“ nicht gefördert.

§ 6

Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen sind bei der Durchführung der Landschaftssäuberungsaktion zu beachten. Insbesondere ist es verboten, wildlebende Tiere durch Lärm mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Wildwachsende Pflanzen sollen nicht von ihrem Standort entfernt, genutzt oder in sonstiger Art und Weise beschädigt werden. In der Zeit vom 01. März bis 30. September ist es verboten, Hecken oder Gebüsche zu roden oder sonst in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen.

§ 7

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.